

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mählern und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mählenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Ergänzungspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Niederschlesien  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Hermanns-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68.

Inserationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Kolonnenzeile 10 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Unser Verband im Jahre 1916.

I.

### Mitgliederbewegung und Beiträge.

Die Voraussetzungen zur günstigen Entwicklung des Verbandes fehlten im Berichtsjahr gänzlich. Die Belieferung der Brauereien mit Gerste erfolgte anstatt zu 48 Proz. des Friedensverbrauches, wie es im Oktober 1915 verordnet war, mit nur etwa 34 Proz., außer in Bayern, wo das Kontingent fast voll ausgenutzt werden konnte. Die dadurch bedingte Einschränkung der Produktion führte trotz Streckung des Bieres vielfach zur gänzlichen Einstellung der Flaschenbierherstellung. Im Dezember 1916 erfolgte eine weitere Herabsetzung des Kontingents auf 35 Proz. für die Brauereien der bayerischen und auf 25 Proz. für die übrigen deutschen Brausteuergebiete, wozu bis jetzt 30 bzw. 14,5 Proz. Gerste erst geliefert wurden. Die fortwährenden Einberufungen zu Heeresdiensten erschweren die Organisationsarbeit unheimlich. Kaum waren neu eingestellte Arbeiter der Organisation zugeführt, einberufene Verbandsfunktionäre durch neu eingerichtete ersetzt, so erhielten auch sie ihren Abruf zur Fahne; ein fortwährendes Kommen und Gehen. Außerdem hatten in den Betrieben Aufnahme gefunden viel Mitglieder anderer Organisationen, welche auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom August 1914 während des Krieges nicht umgeschrieben werden dürfen. Nicht zuletzt werden zurzeit ungleich mehr als sonst organisationsunfähige Arbeiter beschäftigt.

In den Mühlenbetrieben ist die Beschäftigung günstiger als in den Brauereien usw., die Interessiertheit des größten Teils der darin tätigen Arbeiter aber grenzenlos. Während bis jetzt allgemein der Grundsatz galt, daß der bestbezahlteste Arbeiter für die Organisation am zugänglichsten sei, kann das für den größten Teil der Mühlenarbeiter nicht gesagt werden. Die während des Krieges durch Hilfe des Verbandes für die Mühlenarbeiter erzielten Lohnerhöhungen und sonstigen Verbesserungen bestimmen dieselben nicht, auch der Organisationspflicht zu genügen.

Die Verbandsfunktionäre und die tätigen Kollegen haben so gut es ging auch im Jahre 1916 ihren Pflichten genügt. Trotz der schwierigen Verhältnisse wurden dem Verband neue Mitglieder zugeführt:

im 1. Quartal	1784
" 2. "	1595
" 3. "	1724
" 4. "	1651
<b>zusammen</b>	<b>6754</b>

Von Verbänden anderer Richtung wurden 118 Mitglieder übergeschrieben. Trotz dieser Ausfüllung entstandener Lücken in den Mitgliederreihen bewegte sich die Mitgliederbewegung doch in absteigender Linie. Gegenüber dem Schluß des Vorjahres ging die Mitgliederzahl um 4059 zurück. Die Mitgliederzahlen am Schluß der einzelnen Quartale und im Jahresdurchschnitt der beiden Kriegsjahre 1915 und 1916 nebeneinander vergleicht ergibt dieses Bild. Die Mitgliederzahl betrug

	1915	1916
1. Quartal	27 259	20 050
2. "	24 867	19 648
3. "	22 542	19 159
4. "	21 016	17 957
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>23 921</b>	<b>19 198</b>

Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug Ende 1916 1387 gegenüber 1102 Ende 1915.

Die Beitragsleistung muß unter Berücksichtigung der ständigen Mitgliederfluktuation als zufrieden bezeichnet werden. Es entfallen auf pro Mitglied und Jahr 47,3 Beiträge; in den einzelnen Quartalen: 1. Quartal 11,4, 2. Quartal 11,4, 3. Quartal 11,7, 4. Quartal 12,8. Insgesamt wurden 903 033 Beiträge geleistet, davon von

weiblichen Mitgliedern à 40 Pf.	58 643
männlichen " " à 40 "	28 713
" " " à 50 "	125 034
" " " à 60 "	643 958
" " " à 70 "	51 686

Die Jahresdurchschnittsbeiträge zugrunde gelegt, ergibt, daß seit dem Inkrafttreten des neuen Statuts die männlichen Mitglieder in folgendem Verhältnis in den einzelnen Beitragsklassen zahlten. Es zahlten:

	1915	1916
den 40-Pf.-Beitrag	633	501
" 50- "	4 898	2 643
" 60- "	16 186	13 614
" 70- "	1 234	902

### Finanzen.

Ungünstig wirkten die Kriegsverhältnisse auf die Entwicklung der Finanzen. Vor allem waren es die Prämienunterstützung und die an die Kriegerfamilien gezahlten Unterstützungen, die hohe Summen beanspruchten. Die Einnahmen setzten sich zusammen:

Eintrittsgelder	3 035,50 Mk.
Beiträge	518 157,30 "
Zinsen	55 092,38 "
Sonstige Einnahmen	7 224,31 "
Eingefandte Außenstände	57,56 "

**Zusammen 583 667,05 Mk.**

Dem steht eine Gesamtausgabe von 668 642,39 Mark gegenüber, so daß sich eine Mehrausgabe von 85 075,34 Mk. ergibt. An Unterstützungen wurden folgende gezahlt:

	Mk.	pro Mitglied
Krankenunterstützung	114 473,55	5,96
Arbeitslosenunterstützung	8 026,55	0,42
Sterbegeld	41 331,—	2,15
Kontenunterstützung	2 335,—	10,51
Kriegsunterstützung	199 493,70	10,51
Unzugewandt	1 590,—	0,08
Medizinische	2 945,88	0,15
Streikunterstützung	228,40	0,01
<b>Zusammen</b>	<b>370 474,38</b>	<b>19,28</b>

Gegenüber den Einnahmen aus Beiträgen stehen die an die Mitglieder zurückgezahlten Unterstützungen in einem auffällig hohen Verhältnis. Dabei ist zu berücksichtigen, daß während des Krieges recht geringe Summen an Arbeitslosenunterstützung und Streikunterstützung überhaupt nicht gezahlt wurden. Einnahmen aus Beiträgen und zurückgezahlte Unterstützungen während der letzten zwei Jahre ergeben dies Bild:

	1915	1916
Einnahmen aus Beiträgen	637 527	518 157
Gezahlte Unterstützungen	481 534	370 474
Mehrausgabe unter Einrechnung der Zinsen	137 895	85 075
Mehrausgabe bei Außerberücksichtigung der Zinsen	185 221	140 167

Will man bei der Gegenüberstellung der Verbandseinnahmen und -ausgaben sowie der am Jahres-schluß sich ergebenden Ueberschüsse oder Fehlbeträge kein Trugbild erhalten, so dürfen die Zinsen aus früheren Ueberschüssen nicht in der Einnahme erscheinen, weil diese Einnahmen nicht mehr fließen, wenn die Ertragsnisse aufgebraucht sind. Die obigen Zahlenreihen sprechen deutlich und eindringlich, daß an eine Vermehrung der laufenden Einnahmen ohne Erhöhung der Ausgaben bald gedacht werden muß. Sollen die Kollegen die Ziffern nur nicht ungelesen und undurchdacht übergehen.

Auch auf die Lokalkassen wirkte der Krieg ungünstig ein. Es wurden 1915 und 1916 in den Lokalkassen im einzelnen vereinnahmt bzw. verausgabt:

	1915	1916
<b>Einnahmen:</b>		
Aus Lokalkassenbeiträgen	115 499	90 735
Sonstige Einnahmen	97 102	57 565
<b>Zusammen</b>	<b>212 601</b>	<b>148 300</b>
<b>Ausgaben:</b>		
Unterstützungen aller Art	151 129	68 248
Für Verwaltung	47 813	45 924
Zuschüsse an örtliche Institutionen	19 773	17 419
Andere Ausgaben	24 420	17 419
<b>Zusammen</b>	<b>243 135</b>	<b>149 010</b>
<b>Vermögen am Jahres-schluß</b>	<b>321 468</b>	<b>288 284</b>

Einige kleine Zahlstellen haben über Einnahmen und Ausgaben ihrer Lokalkassen nicht berichtet. Das

Gesamtbild wird dadurch nicht beeinflusst. Ueber die aus lokalen Mitteln den Kriegerfamilien gezahlten Unterstützungen wird erst nach Beendigung des Krieges eine klare Uebersicht zu geben sein.

## Von der Branindustrie in Oesterreich.

Die große Gerstenknappheit, mit der die Branindustrie in Oesterreich zu rechnen hat, gab Anregung zu einer Anfrage des Amtes für Volksernährung an die Brauerzentrale in Wien über die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Zusammenlegung der Brauereibetriebe. Die Antwort der Brauerzentrale ging dahin, daß das Prinzip der Zusammenlegung von Brauereibetrieben im Interesse der Stabilität der einzelnen Brauereien unbedingt gerechtfertigt ist, unter der Voraussetzung, daß die in Betrieb gehaltenen Brauereien durch Genehmigung eines entsprechend höheren Bierpreises in die Lage versetzt sind, jenen Brauereien, welche stillgelegt sind und für welche sie den Betrieb übernommen haben, einen entsprechenden Entschädigungsbetrag vom Hektoliterkontingent leisten zu können. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist aber die Aufrechterhaltung aller Brauereibetriebe unbedingt wichtiger. Diese Erklärung wird im einzelnen begründet und anschließend gesagt, daß für die Heeresverwaltung durch die Zusammenlegung der Brauereien nur wenig erreicht wird, volkswirtschaftlich wäre sie von Nachteil.

Die Brauereien in Böhmen verfügen nach dem „L.“ bestenfalls über 1 1/2 Proz. der früheren Gerstenzustellung und dürfte nach Erschöpfung der Vorräte mit weiteren Betriebsstilllegungen zu rechnen sein. Von den 533 böhmischen Brauereien haben im Jahre 1915/16 120 Betriebe und mit Ende des Jahres 1916 weitere 40 Betriebe die Erzeugung eingestellt. Anfang April 1917 dürften weitere 20 Brauereien geschlossen worden sein, und in den kommenden Monaten werden auch die noch verbleibenden Brauereien die Tätigkeit einstellen, so daß im Sommer das böhmische Bier aus dem Handel und den Gasthäusern größtenteils verdrängt wird. Im Jahre 1910 wurden in Böhmen 10 050 521 Hektoliter Bier ausgebraut. Im Jahre 1916 sank die Produktion auf 2 991 000 Hektoliter und wird am Jahre 1917 höchstens 1 000 000 Hektoliter betragen.

Am 30. März wurde die neunte Vollversammlung des Schutzverbandes der Brauereien in Böhmen unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung der Mitglieder abgehalten. Den Hauptgegenstand der Tagung bildete die Beratung über die Folgen der infolge anderweitiger Verwendung des Braumaterials notwendig gewordenen Einstellung der Biererzeugung. Der Berichterstatter, Kat Jberina, führte aus, daß die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, daß die Branindustrie Oesterreichs nicht nur für die Meidauer der jetzigen Kampagne, sondern auch für die ganze Dauer der nächstfolgenden, somit also anderthalb Jahre wird zwingungsweise feiern müssen. Im Zusammenhange damit erörterte er die zur Milderung der Folgen dieser Maßnahmen geplante Notstandsaktion, welche, abgesehen von Unterstützungen der brotlos werdenden Brauereibeamten und -arbeiter, im wesentlichen in der Schaffung eines auf der Belehbarkeit der Brauereibetriebe beruhenden außerordentlichen Kredites für die Brauereien besteht. Anschließend daran wurde eine Entschließung einstimmig zum Beschluß erhoben, in der es heißt:

Die in Prag versammelten Branindustriellen Böhmens beschließen, an die Regierung mit der dringlichen Bitte heranzutreten, die von der Brauerzentrale unterbreiteten Vorschläge auf sofortige Einleitung einer Notstandsaktion zu genehmigen, der Branindustrie, welche — sich selbst überlassen — unfehlbar dem vollständigen Zusammenbruch zutreibt, wirksame Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen und endlich zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, daß die bestehenden Brauereien, wenigstens so lange, bis hinsichtlich der Produktionsverhältnisse der Stand vor dem Kriege wiederhergestellt sein wird, vor schädlichen Eingriffen geschützt werden. In Anbetracht des Umstandes, daß die Regierung, höhere Interessen während,



die Branndindustrie opfern mußte, glauben die Branndindustriellen Böhmens der Goffnung Raum geben zu dürfen, daß es die Regierung als ihre Pflicht erachtet, der durch außerordentliche Kriegsverhältnisse in schwerste Not geratenen Branndindustrie zu helfen und ihr den einstigen Wiederaufbau zu ermöglichen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefasert sind aus der Zahlstelle:

Karlsruhe - Ludwigshafen: Georg Müller, Bierbrauer, Bingen; Hans Schödel, Bierbrauer, Bingen; Stuttgart: Johannes Mack, Brauer, Brauerei Engländer Garten.

Gibt ihren Taktiken!

Secundat sind aus der Zahlstelle:

Landshut: Johann Huber, Bierbrauer, Brauerei Heringsdorf; Brauer, Brauerei Heringsdorf.

Zu Gefasert sind: Hans Gans, Brauereibesitzer.

Der Kaiserliche Kreis erhielt: Wilhelm Behrens, Brauereibesitzer, Ludwigshafen; Hermann Krause, Brauereibesitzer, Ludwigshafen; Hermann Krause, Brauereibesitzer, Ludwigshafen; Hermann Krause, Brauereibesitzer, Ludwigshafen.

Verordnung betreffend Krankenversicherung während des Krieges. Eine Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, lautet:

Für Personen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Heere oder einer ihm verbündeten Macht Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, ruht der Prüfungs- und Wartungszeit bei ihrer Krankenversicherung (§ 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 334) auch während der Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in den ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Eine Wartungszeit, die sie bei einer Krankenkasse zur Zeit des Dienstmittels ganz oder zum Teil erfüllt haben, ist ihnen auch auf die Wartungszeit für Leistungen bei einer anderen Krankenkasse anzurechnen, der sie nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat beitreten.

Auf das im § 195 Abs. 1 der Krankenversicherungsordnung erwähnte letzte Jahr und auf die im § 208 Satz 2 der Krankenversicherungsordnung erwähnten letzten zwölf Monate wird ihnen die Dauer der Dienstleistung sowie diejenige der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen nicht anzurechnen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Krankenversicherungsordnung steht für sie einer Wartungszeit für Leistungen im Sinne der Krankenversicherungsordnung gleich.

Wirtschaftliche Rundschau.

Verständigung der Kriegswirtschaftlichen Organisationen. - Bericht aus Interregnum. - Versicherungsvereine und Handel. - Versicherungsregelung mit Einfuhrbeschränkung. - Getreidemonopol in Russland. - Frühere Projekte. - Staatliche Kontrolle des Lebens- und Feuerversicherungsmonopols der Reichslande. - Forderung eines deutschen Feuerversicherungsmonopols mit Versicherungsbindung.

Unter dem Jubel der Reichslande sind mittlerweile alle Kriegswirtschaftlichen Organisationen des Großen und Kleinen des Reichs und Provinzialen übergegangen. In diesem Gebiet ist immer der meiste Schritt zum Getreidemonopol unterzogen worden. Im ungarischen Reichsland ist die in Deutschland geltende Form des Getreide- und Rohstoffmonopols, wie denn auch bei uns auf unzulässigen Gebieten die Monopolisierung gänzlich gescheitert wurde. Durch die Kriegszeit - hervorgerufen durch den Krieg - ist die Kriegswirtschaftliche Organisationen nicht getrieben worden; manche Projekte sind aus dem Bereich der Kriegswirtschaftlichen Organisationen nach dem Krieg zu verzeichnen, vor allem nach dem Krieg der Kriegswirtschaftlichen Organisationen, die sich in ihren Gebieten gebildet haben, werden die Kriegswirtschaftlichen Organisationen in dem nunmehr größten Schritt zu zeigen, um so schnell wie möglich den eigenen Unternehmungen zur unabhängigen Tätigkeit zu verhelfen. Nicht immer wird dieses Ziel erreicht werden. Inzwischen ist der Kriegswirtschaftlichen Organisationen über den Krieg und die Kriegswirtschaftlichen Organisationen, die sich in ihren Gebieten gebildet haben, werden die Kriegswirtschaftlichen Organisationen in dem nunmehr größten Schritt zu zeigen, um so schnell wie möglich den eigenen Unternehmungen zur unabhängigen Tätigkeit zu verhelfen.

Übrigens hat schon vor einem Jahre etwa die Berliner Handelskammer, der doch nicht gut der Vorwurf einer handelsfeindlichen Stimmung gemacht werden kann, in einer Denkschrift den Standpunkt vertreten, daß ohne eine Verbrauchsregelung nach dem Krieg ein erheblicher Einfuhrbedarf eintreten würde, der aber bei Weiterführung der jetzigen Verbrauchsregelung teilweise entbehrlich wäre und aus schwerwiegenden Gründen entbehrt werden müßte. Sie beschließen immer die Verfügungen über den Umfang der "kühnen" Einfuhrmaßnahmen sein mögen, in der Hauptsache betonte die Handelskammer im Gegensatz zu den Erklärungen der verschiedenen Handelsvereine, daß eine sofortige Aufhebung der Verbrauchsregelung unmöglich sei. Diese Feststellung schließt aber auch die Fortführung einer Bewirtschaftung unserer Getreide- und Rohstoffversorgung ein, denn mit der Zulassung der Spekulation auf den in Betracht kommenden Märkten ist eine Verbrauchsregelung selbstverständlich unvereinbar. Nachdem unter den schwierigsten Bedingungen während des Weltkrieges mit außerordentlichem Erfolg die Grundlagen für eine planmäßige Rohstoffversorgung geschaffen worden sind, ist der Ausbau dieser Organisation für die Bedürfnisse der Friedenswirtschaft keine kleinere Aufgabe mehr. Für ihre Durchführung braucht man keineswegs auf die Mitwirkung des Handels zu verzichten; ausgeschlossen mag nur die spekulative Tätigkeit des Handels hier wie auf anderen Gebieten der Rohstoffversorgung werden. Dem "freien" Handel, der wichtige Funktionen in der Volkswirtschaft zu erfüllen hat, bleibt ein noch sicher unbeschränktes Arbeitsfeld offen, Schranken müssen ihm aber unter allen Umständen in der Rohstoffversorgung gesetzt werden, die als öffentliche Dienst angesehen und gehandhabt werden muß.

Im Hinblick darauf hat sich mit dem Plan eines Getreidemonopols, wie der neue russische Finanzminister dem Vorsitzenden einer Stadtholmer Genossenschaftsorganisation, der sich gegenwärtig in Petersburg aufhält, in einer Unterredung erklärte. Schon lange vor dem Krieg umgibt man sich in Russland recht eingehend mit dem Projekt eines staatlichen Getreidemonopols, als dessen Urheber der Finanzminister Puff galt. Im ganzen Reich wollte er ein Reg von staatlichen Elementen errichten, die Landwirte sollen ihr Getreide im Herbst, soweit sie es nicht in der eigenen Wirtschaft brauchen, an diese Elementen abgeben. Die Preise, zu denen dies beschlagnahmt war, wollte man alljährlich auf Grund der internationalen Lage des Getreidemarktes festsetzen. Den Export ebenso wie den inneren Zwischenhandel sollte der Staat besorgen, der auf diese Weise den Gewinn für sich behalten würde, der jetzt dem Jünger- und Exporthandel zugunsten fällt. Zur Begründung des Monopols wurde besonders darauf hingewiesen, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates die Ausübung der Monopolrechte erleichtere, so daß von der Reform auch beträchtliche Vorteile für die Produzenten, besonders für die Bauern heranzukommen könnten, die jetzt durch die Kriegswirtschaft gezwungen sind, ihr Getreide zu ungunstigen Preisen zu verkaufen. Endlich hieß es, würde der Staat in der Lage sein, auch im Innern der Getreideversorgung einheitlich zu organisieren und auf diese Weise bedeutende Summen, die jetzt ungenutzt verstreut werden, dem Staatshaushalt zu erhalten. Zielstreifig gelangt dem neuen Regime, was unter dem gegenwärtigen System wohl kaum zur Ausführung gelangt wäre.

Unzweifelhaft hat man das bisherige Projekt den russischen Kriegswirtschaftlichen Organisationen genannt. Die russischen Projekte wollten, wie sich aus der kurzen Skizze ergibt, den getriebenen Getreidemonopol monopolisieren und vor allem den Export organisieren. Der Antrag kam, der 1904 zum erstenmal im Reichstag eingebracht wurde, jedoch ein Staatsmonopol für den Getreidehandel zwischen Ausland und Inland; der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch in den heimischen Gebieten bestimmten ausländischen Getreides sollte ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgen, und zwar immer für den Verkauf in dem Antrage Mindestpreise vorgegeben. Aus dem Gewinn sollte ein Teil dem Reich als Entschädigung für den Verlust der Zollrückstellungen fließen, ein anderer Teil zur Anlage eines Reservefonds dienen, der in Zeiten hoher, also nicht rennabler Einfuhrpreise in Anspruch genommen werden sollte. Während damals der Antrag kaum als Utopie erschien, erlebte er während des Krieges die Erdrückung eines weit über den Rahmen des Antrages hinausgehender Getreide- und Rohstoffmonopols.

Zu einem Verbrauchsmonopol rüstet sich die holländische Regierung. Bei der Aufhebung einer Antleihe wurde mitgeteilt, daß der Finanzminister zur Abholung dieser Antleihe ein Staatsmonopol des gesamten Lebens- und Feuerversicherungsmonopols der Niederlande schaffen will. Das Vorhaben der holländischen Regierung beweist, daß keine Gebiete des Versicherungsmonopols zur Monopolisierung mit sind, und daß nicht nur in Holland. Bei dem hohen Stand des Versicherungsmonopols in Deutschland sollte kein Zweifel mehr daran bestehen, daß zur Erhaltung neuer Einnahmestellen für das Reich die Monopolisierung bestimmter Versicherungsarten unter keinen Umständen länger unterlassen werden darf. Vor allem kommt dafür das Feuerversicherungsmonopol in Betracht, das nicht nur handelsmäßig, sondern schon mechanisch ist, als Monopolbetrieb also ganz besonders gut geeignet ist. Schon bei früherer Gelegenheit habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Hebung des Feuerversicherungsmonopols durch das Reich der Versicherungsbeitrag sofort herabgesetzt werden kann, wobei neben erheblichen Erleichterungen der Versicherungsnehmer auch dem Versicherungsbeitrag den bislang unerschöpflichen Gehaltssteuern die Mittel der Sicherung gegen Feuergefahr unter billigen Bedingungen zuteil werden würde. Auch dem Gewinnen, denen die Erhebung der Versicherungsbeiträge zuzufallen würde, kommt für diese Beteiligung an der Versicherungsleistung ein recht erheblicher Gewinnanteil übertragen werden.

Berlin, den 10. April 1917. Julius Kallisi.

Korrespondenzen.

Grünberg i. S. Die Bergschloßbrauerei beabsichtigt eine weitere Erweiterung der von wöchentlich 200 hl für das gesamte Personal mit Wirkung ab dieser Tage an. Der Vertrag wurde auf ein Jahr verlängert.

Halle. Am Sonntag, 10. April, fand unsere Quartalsversammlung statt. Kollege Strauß hielt einen Vortrag über: "Die wirtschaftlichen Aussichten für das Brauerei- und Mälzereiunternehmen". Ausgehend von den Kriegsmassnahmen, welche kurz nach Ausbruch des Krieges für den Beruf viele Schwierigkeiten und Schäden gebracht habe, sei jetzt für das Brauereigewerbe ein Zustand eingetreten, welcher zu ersten Bedenken für den Beruf Anlaß gibt. Nachdem der Redner alle Maßnahmen der Arbeitgeber und Behörden seit Ausbruch des Krieges einer scharfen Kritik unterzogen hatte, behandelte er eingehend die Frage, ob der Verband für eine noch längere Kriegszeit auch finanziell gerüstet sei. Der Vorstand, welcher sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt habe, habe die Frage verneint. Da nach einer Aufstellung die Hälfte aller hergestellten Metallwaren Produktionsprodukte waren, und nach dem Krieg die Bau- und sämtliche Berufstätigkeit nicht sofort in vollem Umfang wieder aufgenommen werden wird, kann eine große Arbeitslosigkeit für den Beruf, wenn auch nur für kurze Zeit, eintreten. Wenn auch der Einwand gemacht würde, daß die Zurückkehrenden wieder Beiträge leisten werden, so sei doch mit Bestimmtheit zu sagen, daß diese die Ausgaben auf der anderen Seite nicht decken werden können. Die Zahlstelle Halle a. E. habe dieser Ansicht Rechnung getragen und den freiwilligen Beitrag von 70 Pf. für alle Brauereiarbeiter, welche einen Lohn von 27 Mk. erreicht haben, obligatorisch zur Einführung gebracht. Der Verbandstag, welcher leider verschoben sei, um Kosten zu sparen, hätte in dieser Frage früher einen Schritt nach vornwärts getan. Man müßte die Frage aufrollen, ob es nicht einmal nötig wäre, diese Frage unter den Verhandlungsinstanzen zu prüfen und mit Vorschlägen den Zweigvereinen zu dienen. In vielen großen Zahlstellen würde die Einführung des obligatorischen Beitrags für alle, welche einen Lohn von 27 Mk. erreicht haben, in finanzieller Hinsicht sehr von Bedeutung sein. Auch habe doch der Verband in der langen Kriegszeit für keine Mitglieder genug getan, so daß die 10 Pf. gar keine Rolle mehr spielen können. Wenn alle Kollegen in den Zahlstellen die ideale Seite der Organisation mehr in den Vordergrund stellen und dabei die ersten Zeiten, welchen wir entgegengehen, würdigen, da kann es für uns nur ein Ziel in dieser Frage geben. Redner legte den Kollegen folgende Entschliessung vor, welche der Vorstand und die Vertrauensleute bereits beraten und angenommen haben:

Die Mitglieder der Zahlstelle Halle-Caale sind der Ansicht, daß der Verband auch in der langen Kriegszeit in der Lage war, für seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile zu erreichen.

Durch die volle Aufrechterhaltung des Statuts und Einführung der Kriegsunterstützungen ist die Hauptkasse sehr in Anspruch genommen worden.

Aus diesen Gründen stellt sich die Mitgliedschaft vor Halle auf den Standpunkt, daß es ein Gebot der Stunde ist, unsere Verbandskasse zu stärken. Es muß als eine Ehrenpflicht der Zahlstelle betrachtet werden, die obligatorische Einführung des 70-Pf.-Beitrags für alle, welche einen Lohn von 27 Mk. erreicht haben, in den Mitgliedswarten mehr wie bisher zu propagieren. Die Zahlstelle Halle ist der Ansicht, daß nach dem Krieg größere wirtschaftliche Vorteile entstehen können, und betrachtet es deshalb für ihre Pflicht, dafür einzutreten, daß die Verbandskasse gestärkt wird.

Die Versammlung beauftragt den Vorstand der Zahlstelle Halle, diese Entschliessung dem Hauptvorstand zu unterbreiten, um sie nach eingehender Aussprache durch die Hauptvorstandsmitglieder der Zahlstellen zugänglich machen zu können.

Zum zweiten Punkt wurde berichtet, daß alle Lohnbewegungen, welche im Januar eingeleitet wurden, zum Abschluß gebracht worden sind. Allen Kolleginnen und Kollegen hat diese Bewegung bessere Lohnbedingungen gebracht. Hierfür wurde der Kassenerlöß erstattet. Die Einnahme betrug 1800,35 Mk. und die Ausgabe am Orte 1286,67 Mk. In die Hauptkasse wurde der Betrag von 513,68 Mk. gesandt. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme und Ausgabe von 423,86 Mk. und hat einen Bestand von 4869,55 Mk. aufzuweisen.

Einige Beschwerden über den Abzug von Stammgeld, welches schon über 30 Jahre in der Brauerei Günther gebührt wurde, und eine Angelegenheit betreffend Nichtzahlung der Lenerringszulage, wurden dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

Gebeberg. Der Vertrag der Bürgerbräu wurde bis nach Friedensschluß verlängert bzw. kann er alsdann gekündigt werden. Dabei wurde die Freibierabgabe durch ein Protokoll neu geregelt. Die Heberfundenabgabe wurden um 10 Proz. erhöht. Die Lohnsätze wurden gleichfalls einer Neuregelung unterzogen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Die Brauereiarbeiterorganisation zur Geschäfts- lage. Eine Versammlung der Vorstände der Wirtschaftlichen Brauereiverbände und der Mitglieder des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes war, wie die "Tagesszeitung für Brauerei" berichtet, am Montag, den 16. April, in Berlin auf Einladung des Präsidiums des Deutschen Brauerbundes zusammengetreten, um die sich aus der gegenwärtigen Lage ergebenden wirtschaftlichen Fragen des deutschen Brauereigewerbes zu besprechen. Der Vorsitzende, Herr Direktor Junke, gab einen Überblick über die durch den Vertriebsmangel geschaffene Notlage und der sich daraus ergebenden Forderung zu einer weiteren Konzentration des Bieres, sowie die an die Brauereien gestellten Forderungen der Behörden zur Sicherung der Versorgung des Heeres und der Kampfaberbeiter mit Bier. Die Versammlung vertrat in ihrer überwiegenden Mehrheit den Standpunkt, daß die Konzentration des an die Feldtruppen zu versendenden Bieres auf 6 Proz. herabgesetzt werden sollte und müsse und daß für den Inlandsbedarf durchweg die Erzeugung von etwa 30 Proz. in gem. Einfuhrbier zu erfolgen habe. Zum Schluß wurden die seitherigen Verhandlungen der Brauerbundes, betreffend die Frage einer Zusammenlegung der Brauereien, bekanntgegeben.



Die rheinisch-westfälischen Brauereien haben sich verpflichtet:

Dass vom 1. April ab die freie Eislieferung in Wegfall kommen soll. Ein Mindestpreis von 1 Mk. pro Zentner gelieferten Eises ist vereinbart;

dass die kommunale Biersteuer, wo solche bisher von den Brauereien getragen wird, in Höhe des nackten Wertes der kommunalen Biersteuer vom 26. Februar 1917 ab auf die Abnehmer abwälzt wird;

dass mit Wirkung vom 26. Februar ab sämtliche Nebenvergütungen ohne jegliche Ausnahme in Wegfall kommen. Die Kriegskommission wurde mit der Abfassung des Vertrages betraut, in welchem auch entsprechende Konventionalstrafen aufgenommen werden sollen.

Die vorstehenden Beschlüsse sollen für die Brauereien auf fünf Jahre bindend sein.

Bierstreckung in den österreichischen Alpenländern. Der Schutzverband der alpenländischen Bierbrauereien hat den Beschluß gefaßt, die bei Beginn der angeordneten Betriebs-einstellung vorhandenen Bierbarren und die weitere Erzeugung von Bier aus den dann noch lagernden geringen Materialien darauf zu strecken, daß der Bierabsatz in den Alpenländern noch bis Dezember dieses Jahres, wenn auch in beschränkter Menge, aufrechterhalten werden kann.

Die schweizerischen Brauereien sind nach Mitteilung der „Basler Nationalzeitung“ noch für mehrere Monate mit Malz versehen.

Einschränkung der Bierzeugung in Dänemark. Nach erfolgter Bestandsaufnahme aller Gerstenlager in Dänemark erklärte sich die Brauereibesitzer nach Anhörspellen des Ministeriums bereit, ihre Produktion um 20 Proz. einzustellen, um Getreide und Kohlen zu sparen.

Einschränkung der Bierproduktion in Kristiania wegen Kohlenmangel. Die Brauereien Kristianas trafen ein Abkommen mit dem Proviandierungsrat der Stadt, demzufolge sie sämtlich ihre Bierproduktion um 30 Proz. einschränken, was eine Kohlenersparnis von 16 Tonnen täglich bewirkt.

Ankauf der Brauereien in England durch den Staat. Der endgültige Beschluß der Regierung in der Frage des Ankaufes der Brauereien durch den Staat wird erwartet. Ein besonderer Ausschuß, worin alle Interessenten vertreten sind, hat an das Kabinett eine Eingabe gesandt.

Weiter berichtet hierzu der „Daily Tel.“, daß die Kommission zur Untersuchung der Frage des Handels mit alkoholischen Getränken vorschlägt, in England und Wales diesen Handel dem Staat zu übertragen. Das Kabinett wird in nächster Zeit darüber entscheiden.

Entgelt für Bierzuführung. Für Baden ist ein Höchstpreis von 31 Mk. pro Hektoliter Bier festgesetzt. Diese Bestimmung ist dahin erweitert, daß der Hersteller des Bieres, sofern er es mit Führwerk nach einer außerhalb des Herstellungsortes gelegenen und vom Betrieb höchstens 5 Kilometer entfernten Ausgabestelle führt, als Entgelt hierfür bei einer Entfernung von 5 bis 10 Kilometer einen Zuschlag zum Höchstpreis von einer Mark und bei einer größeren Entfernung einen solchen von zwei Mark für je 100 Liter beanspruchen darf.

Zu der Zusammenlegung von Gastwirtschaften, wie es das stellvertretende Generalkonmando in Dresden beabsichtigt, um den Bierverbrauch auf einige große Lokale zu beschränken, die dann an die kleineren eine Entschädigung nach dem Bierverbrauch zu entrichten haben, hat der Sachliche Gastwirtsverband die Vierzugehung von Gastwirten in den Einkunftsansprüchen beantragt, damit eine Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgen kann.

In der letzten Versammlung des Ersten Vereins Dresdener Gast- und Schankwirte erklärte Gastwirt Baum als Vorsitzender der Vereinigung des Dresdener Gast- und Schankwirte, daß alles getan worden sei, um die der Erziehung der Gastwirte drohenden Gefahren abzumildern. In einzelnen Fällen haben Wirte ihre Kontingente an größere Unternehmungen bereits gegen Entschädigung abgetreten. Sonst seien Jahreshauschüsse für das Gastwirts-gewerbe vom Kriegsamt anerkannt worden, und es liege nun an den Vereinen, die richtigen Männer für diese Ausschüsse zu finden.

Schick der Einfuhr von geistigen Getränken. Einzel Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt den sogenannten trockenen geistigen Getränken, 19 im ganzen, das Recht, die Einfuhr von geistigen Getränken in ihre Territorien zu verbieten.

Die Mählengemeinschaft schweizerischer Saufrucht-eine 1916. Der Gesamtumsatz des verflanen Jahres betrug 12 130 978,45 Frank, gegen 6 807 636,35 Frank im Vorjahre. Die große Umsatzvermehrung rührt zum Teil von den erhöhten Mehlpreisen her. Der Betriebsüberschuss beträgt 190 837 Frank, gegen 277 205 Frank im Vorjahre. Die Verminderung ist der teilweise schlechten Ausbeute des zur Veranlagung gelangten Weizens sowie dem gänzlichen Ausfälle des Handels mit ausländischem Mehl zuzuschreiben. Die Betriebskosten betragen 357 347 Frank; sie waren wegen der höheren Steuern und Löhne im Jahre 1916 etwas größer als im Vorjahre. Die Mühle beschäftigt im Berichtsjahre 62 Personen. Die Preise der Mäh-

produkte wurden auch im Berichtsjahre durch das schweizerische Militärdepartement festgesetzt; sie betragen für Vollmehl zu Anfang des Jahres 48,75 Frank, ab 21. Februar 52,50 Frank, ab 8. Mai 54,50 Frank. Die Mählengemeinschaft hat im Berichtsjahre 45 neue Mitglieder aufgenommen, wodurch die Zahl auf 116 angewachsen ist. Das Anteilskapital ist von 621 000 Frank auf 630 000 Frank gestiegen, die voll eingezahlt sind.

Wiedererweckung alter Mühlen. In der Lüneburger Heide befinden sich noch manche alte Mühlen, die lange Zeit nicht mehr benutzt wurden, da ihre primitive Einrichtung mit den Mühlenbetrieben neuerer Art nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Heute, wo mehrere Wasser- und Windmühlen wegen Arbeitskräftemangel ihren Betrieb einstellen mußten, sind manche dieser oft Jahrhunderte alten Handmühlen aus dem Dunkel ihres Versteckes hervorgeholt worden. Ebenso verhält es sich mit den veralteten Wasser- und Windmühlen. So befindet sich in Statten bei Wippen an der Aller eine Grühmühle aus dem 16. Jahrhundert, die heute zum Mahlen von Buchweizen fleißig benutzt wird; und in Nordburg bei Benglingen steht eine alte Seelmühle, die schon einem Museum überlassen werden sollte und jetzt wieder in Betrieb gesetzt und mit Aufträgen überhäuft ist.

Erhöhung der Mähllöhne. Eine Versammlung der Mühlenbesitzer des Nordkreises hat beschloffen, vom 15. April an von Privaten und den Kommunalverbänden höhere Mähllöhne zu nehmen. Nach dem gefaßten Beschluß betragen diese von dem genannten Tage an für das Ausmahlen von 1 Zentner Kernen, Weizen, Roggen, Gerste, Mischfrucht und Weichweizen 1,50 Mk. und für das Schroten 1 Mk. Begründet wird der Aufschlag mit den gestiegenen Produktions- und allgemeinen Lebensunterhaltskosten.

Zur Herstellung von Malztreberbrot schreibt G. H. Schmitt, Gutsinhaber in Hohenammer in der Münchener „Lugsburger Abendzeitung“: In der Schloßbäckerei Hohenammer (Oberbayern) wird Malztreberbrot gebacken. Der die Herstellungsart und Zutaten des Malztreberbrotes nicht kennt und das selbe einer Kostprobe unterzieht, glaubt fälschlich ein schmackhaftes schwarzes Barmbrötchen, wie man solches in der guten alten Zeit herstellte, zu genießen. 4 bis 5 Teile gewaschener, hartnäckig zubereiteter Brotkrumen werden mit 1 Teil frischer Treber, etwas Salz und Kümmelein innig vermischt. Der Teig nochmals durchgeknetet, gepulvert, der Gärung unterzogen und einfach im Backofen herausgehoben. Man versuche und wird finden, daß dieses Brotkrumensmittel weit besser, billiger und gesünder ist, als die Zutaten von Sorghen und sonstigen Strohweizenmehl. Es ist allen unseren Jagdgenossen bekannt, daß die Bier-Malztreber einen hohen Nährwert besitzen, im getrockneten Zustand ungefähr 27,7 Prozent Eiweiß, 6,6 Proz. Fett und 34,7 Proz. Stärke. Man kann daher wohl mit Recht verlangen, daß die Verwendung der Malztreber als Brotkrumensmittel in erster Linie einer genauen Prüfung und Ausprobierung unterzogen werden. Denn, lassen sich die Malztreber als Brotkrumensmittel bei der Brotfabrikation mit Erfolg verwenden (und dieser Beweis ist hiermit erbracht), so lassen sich die einschneidenden Bestimmungen, welche gegen die Bierfabrikation verordnet wurden, nicht mehr aufrecht erhalten. Herr Prof. Gentel, Vorstand der Kgl. Land-Zentralversuchsanstalt für Bayern, hatte die Güte, das vorgelegte Malztreberbrot einer Prüfung und chemischen Analyse unterziehen zu lassen und fußt seinen Analysebericht in folgenden kurzen Worten zusammen: „Das Brot entspricht in der Zusammenetzung dem jetzigen Hausbrot, es ist nahrhaft und der Zusatz ist in bezug auf Geschmack gar nicht und ist beim Kauen kaum bemerkbar.“

Das Gerwettlichsbewegung.

Ein düsseldorfer „Expresse“-Artikel. Ein Strafprozeß, der für die moderne Gerwettlichsbewegung besonderes Interesse hat und über den wir auch in der „Verbands-Zeitung“ berichtet haben, kam vor dem Oberlandesgericht in Dresden zur Verhandlung.

Beim Ingenieur Handberg in Leipzig stand der Geizer Soigt gegen einen Wochenlohn von 35 Mk. in Diensten. Am Donnerstag des 11. September erklärte Soigt dem Ingenieur, er werde am Nachmittag aufhören. Tatsächlich hat er dann am Nachmittag desselben Tages die Arbeit niedergelegt. Am wendete sich Handberg an den Geschäftsführer des Zentralverbandes der Maschinen- und Geizer, Bornmann. Dieser schickte ihm einen neuen Geizer, der über 40 Mk. Wochenlohn forderte und auch vom Ingenieur angenommen wurde. Der letztere erhob trotzdem gegen seinen früheren Geizer beim Gewerbergericht wegen Vertragsbruches Klage auf Schadenersatz. Im Verhandlungstermin am 29. September hat Bornmann dem Ingenieur Vorhaltungen gemacht, wie er Soigt auf Schadenersatz verklagen könne. Wenn er (S.) die Angelegenheit weiter verfolgen, so würde er ihm den Betrieb sperren und die Angelegenheit auch in der Verbandszeitung zur Sprache bringen; er werde dann durch den Verband überhaupt keine Leute mehr bekommen. Auf Betreiben des Ingenieurs wurde nun gegen den Geschäftsführer des Verbandes ein Strafverfahren wegen verurteilter Erpreßung eingeleitet.

Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, in der Berufungsinstanz wurde jedoch der Angeklagte wegen vollendeter Erpreßung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Landgericht ließ dahingestellt, ob eine Kündigung verbindlich gewesen sei oder nicht. Wenn nicht, so hätte doch eine gezielte Kündigung von vierzehn Tagen bestanden, so daß die sofortige Arbeitsniederlegung ungesetzlich war. Infolgedessen habe dem Ingenieur nach § 124 der Gewerbeordnung ein Schadenersatzanspruch zugefallen. Der Einwand des Angeklagten, daß er den Schadenersatzanspruch des Ingenieurs für ungerichtlich gehalten habe, da es doch einen Erbsatzanspruch befohlen habe, wurde als leeres Ausflucht bezeichnet. Der Angeklagte habe dadurch, daß er den Ingenieur zum Verzicht der Schadenersatzforderung überredet, dem Soigt einen widerrechtlichen Vermögensverlust verschaffen wollen. Seine Bemerkung, daß er ihm den

Betrieb sperren wolle, enthalte die Ankündigung eines Uebels, sei also eine Drohung. Zweck seines Vorgehens war, den Ingenieur zur Unterlassung einer Handlung zu nötigen.

Dagegen richtete sich die Revision des Angeklagten. Es liege nur eine Warnung, keine Drohung vor, er habe den Ingenieur nur auf die Folgen seines Vorgehens aufmerksam machen wollen. Der Arbeitsnachweis des Verbandes habe überhaupt keine Verpflichtung, den Unternehmern Arbeitskräfte zu beschaffen. Der Angeklagte habe zum Ausdruck bringen wollen, daß er dem Ingenieur ein zweites Mal keinen Arbeiter besorgen würde. Auch die konditionelle Fassung der Worte lasse erkennen, daß bloß eine Warnung vorliege. Sollte aber doch eine Erpreßung angenommen werden, dann käme nur ein Versuch in Betracht, der aber straffrei sei.

Das Oberlandesgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Das Urteil lasse sich nicht aufrechterhalten, insofern vollendete Erpreßung angenommen worden sei. Offenbar habe der Angeklagte den Ingenieur zum Verzicht des Schadenersatzanspruches gegen Soigt veranlassen wollen. Dieser Erfolg sei aber nicht eingetreten, also liege bloß ein Versuch vor. Die Feststellungen des Landgerichts seien in dieser Beziehung jedoch nicht klar und bedürften daher noch der Ergänzung.

Aus der Unternehmerorganisation.

Der Stammbaum der „Wirtschaftsfriedlichen“. Der im Schatten der Firma Krupp erscheinende „Berbverein“ wußt sich knappphast ab, den Nachweis von der Freiheit und Unabhängigkeit der „Wirtschaftsfriedlichen“ zu führen. Unter anderem wird behauptet, der Berbverein der Badischen Anilin- und Soda-fabrik in Ludwigshafen sei „aus der Arbeiterbewegung heraus“, also ohne Zutun der Werkleitung entstanden. An Ungenauigkeit sucht diese Behauptung überzugehen, denn in diesem Falle ist der industriekapitalistische Stammbaum der „Wirtschaftsfriedlichen“ besonders sehr leicht nachweisbar. Kurz nach Gründung des Ludwigshafener Berbvereins fragte nämlich die Kaiserliche Reggungsfabrik bei der Direktion des Ludwigshafener Werkes an, wie man es machen müsse, um einen freien und unabhängigen Berbverein zu bekommen. Darauf erhielt die Kaiserliche Fabrikleitung folgende Antwort:

„Vertraulich! S. Juli 1911. Reggungsfabrik, L.-S., Kaiser i. H.“

In höchster Entschiedenheit Ihrer Anfrage mit wermien Schreiben vom 6. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß die Gründung unseres Arbeitervereins in der Weise vor sich gegangen ist, daß wir zuerst nur einige ganz vertrauenswürdige Arbeiter aus Schichtarbeiter zogen, von diesen, nachdem zwei unserer Beamten die Einrichtungen des Berbvereins der Reggungsfabrik Ludwigshafen angesehen hatten, ebenfalls einige Leute dahin entsandten, um dieselben mit den Einrichtungen in Augsburg vertraut zu machen.

Zur Inauguration wurde dann nur von Mund zu Mund gemeldet in der Art, daß die wenigen Leute ebenso viele vertrauenswürdige Arbeiter zu einer Besprechung zuzogen, und in dieser Weise weiter verfahren, bis einige hundert Mitglieder beisammen waren. Inzwischen arbeiteten die zuerst zusammengetretenen Arbeiter ein Statut aus, von dem wir Ihnen anbei ein Exemplar zugehen lassen.

Als die gegnerische Presse zu der Gründung unseres Vereins Stellung nahm, wurde eine öffentliche Versammlung ausgeschrieben, und seitdem werden jede Woche Mitgliederbesprechungen, zu denen jedoch nur Leute Zutritt haben, welche nicht auf dem gewerkschaftlichen Standpunkt stehen, veranstaltet, und heute nach sechs Wochen verfügt der Verein bereits über eine Zahl von über 1100 Mitgliedern.

Die Fabrik hat dem Verein eine finanzielle Hilfe für seine Unternehmungswende zugesagt in der Weise, daß jedes der Fabrik für jedes Mitglied ein Beitrag von 25 Mk. pro Kopf und Jahr bezahlt wird. Auch sind die meisten unserer Beamten dem Verein als außerordentliche Mitglieder mit Jahresbeiträgen beigetreten.

Da die Tätigkeit unseres Vereins sich bis jetzt auf die Werbung von Mitgliedern beschränkt hat und die Unternehmungswende, Anlage von Büchern und Listen usw. bis jetzt in den Hintergrund getreten sind, so können wir Ihnen nur empfehlen, falls Sie sich weiter über die Organisation eines Berbvereins durch Entsendung einer Kommission informieren wollen, sich ebenfalls an die Reggungsfabrik in Augsburg zu wenden.

Hochachtungsvoll  
Badische Anilin- und Soda-fabrik, Güttenmüller, Müller.

Die Herren Güttenmüller und Müller, die hier ganz vertraulich mitteilen, daß sie die „Wirtschaftsfriedliche“ Gründung gefördert haben, sind die ersten Direktoren der Badischen Anilin- und Soda-fabrik. Das also sind die Gründer und Schöpfer. Nicht aus der Arbeiterbewegung heraus, sondern von den Werkvernehmern sind die „Wirtschaftsfriedlichen“ Berbvereine gegründet worden und von dort erhalten sie auch finanzielle Beihilfen, wofür ebenfalls reichlich Beweise vorhanden sind.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Zusammenlegung der Schuhfabriken. Die Knappheit des Bodenertrages hat die Zusammenlegung der Schuhfabriken veranlaßt. Diese wird durch eine Verordnung des Bundesrats vom 17. März in die Wege geleitet. Die Verordnung ermächtigt den Reichskanzler, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Ausgenommen von dieser Zwangsmaßnahmen sind Veresbetriebe und Racinebetriebe sowie handwerksmäßige Betriebe.

Nach der Verordnung des Reichskanzlers werden die nach dem 1. August 1914 neuerrichteten Schuhfabriken bis auf wenige Ausnahmen verschwinden. Seine Schuhfabriken, die vor dem 1. August 1914 schon bestanden, werden, sofern sie nicht geschlossen werden, nach Bezirken zu Gesellschaften zusammengefaßt. Der Heberwerbungsanspruch verbleibt



